

## Ergänzende Bedingungen der Syna GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

### 1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung und die Änderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Syna GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke oder Portale zu beantragen.
- 1.2 Die Syna GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Syna GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Syna GmbH die Kosten für die Herstellung und die von ihm veranlassten Änderungen oder Erweiterungen eines Netzanschlusses nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (abrufbar unter [www.syna.de/dokumente](http://www.syna.de/dokumente)), es sei denn er erhält ein individuell kalkuliertes Angebot.
- 1.4 Die Syna GmbH macht dem Anschlussnehmer ein Angebot in Textform (Herstellungsvertrag) für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses seines Grundstücks bzw. Gebäudes an das Verteilnetz und teilt ihm darin die Kosten für den Netzanschluss bzw. die Anschlussänderung und – gesondert ausgewiesen – den Baukostenzuschuss mit. Der Anschlussnehmer nimmt das Angebot der Syna GmbH in Schriftform an. Es besteht Einigkeit, dass die Schriftform auch eingehalten ist, wenn die Annahme unterschrieben in digitaler Form oder per Fax übermittelt wird. Dasselbe gilt, wenn die Unterschrift in einer von der Syna zur Verfügung gestellten IT-Anwendung digital geleistet wird.
- 1.5 Gärtnerische Arbeiten inklusive Gartenwege und Terrassen auf dem Privatgrundstück in Zusammenhang mit der Herstellung oder durch den Anschlussnehmer veranlassten Änderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.
- 1.6 Die Syna GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### 2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Stromverteilnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen berechnet (abrufbar unter [www.syna.de/dokumente](http://www.syna.de/dokumente)).
- 2.2 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss für den Anschluss an das Verteilnetz der Syna GmbH richtet sich nach der vom Anschlussnehmer beantragten Leistung (Netzanschlusskapazität).
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt der Syna GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über die nach Ziffer 2.3 beantragte Leistung erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.
- 2.5 Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Syna GmbH angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinaus gehende Nutzung behält sich die Syna GmbH die Erhebung eines Baukostenzuschusses gem. Ziffer 2.1. vor.

- 2.6 Für unterbrechbare Wärmestromverbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der Syna GmbH angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Die Freigabezeiten werden durch die Syna GmbH vorgegeben; die Unterbrechung der Belieferung erfolgt über Schaltgeräte, die von der Syna GmbH gesteuert werden.

### **3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

- 3.1 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses erfolgt durch die Syna GmbH bzw. deren Beauftragten. Die Inbetriebsetzung der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber; dies ist die Syna GmbH, sofern der Anschlussnutzer keinen Dritten beauftragt. Die Kundenanlage setzt das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen in Betrieb.
- 3.2 Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses vereinbarten Kosten abhängig gemacht werden.

### **4. Verlegung von Versorgungs- oder Messeinrichtungen (§§ 10, 12, 22 NAV)**

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgung nach gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen zu tragen hat, erstattet er der Syna GmbH die Kosten nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (abrufbar unter [www.syna.de/dokumente](http://www.syna.de/dokumente)), es sei denn er erhält ein individuell kalkuliertes Angebot.

### **5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)**

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 Abs. 3 NAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / -nutzer gemäß Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (abrufbar unter [www.syna.de/dokumente](http://www.syna.de/dokumente)) zu erstatten.

### **6. Allgemeine Regelungen**

- 6.1 Der Anschlussnehmer und der Anschlussnutzer sind verpflichtet, vor der Ausführung von Tiefbauarbeiten auf ihrem Grundstück eine Planauskunft bei der Syna GmbH einzuholen.
- 6.2 Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen (abrufbar unter [www.syna.de/dokumente](http://www.syna.de/dokumente)) ist wesentlicher Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

### **7. Inkrafttreten**

- 7.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2021 in Kraft.
- 7.2 Die Syna GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen sowie das zugehörige Preisblatt zu ändern. Änderungen werden zum Monatsbeginn nach der Veröffentlichung wirksam. Die jeweils aktuelle Fassung ist im Internet unter [www.syna.de/dokumente](http://www.syna.de/dokumente) veröffentlicht.